

Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Thüringen

1. Kriterien für die Anerkennung
2. Prüfung der Gleichwertigkeit
3. Rechtsanspruch auf Anerkennung
4. Anerkennung reglementierter Berufe
 - 4.1 Berufe im Handwerk
 - 4.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen
 - 4.3 Berufe im agrar- und hauswirtschaftlichen Bereich
 - 4.4 Berufen im sozialen Bereich
 - 4.5 Berufe im Gesundheitswesen

1. Kriterien für die Anerkennung

Grundsätzlich wird in Deutschland bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung unterschieden.

Die **akademische Anerkennung** beinhaltet die Anerkennung von Schulabschlüssen und Studienleistungen (einschließlich der Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung) sowie die Anerkennung akademischer Grade.

Ein weiterer Bereich der Anerkennung betrifft die **berufliche Anerkennung**, d.h. ausländischer beruflicher Qualifikationen. In Deutschland gibt es Berufe, die an einen Nachweis gebunden sind und damit zu den **reglementierten Berufen** zählen. Alle anderen Berufe zählen zu den **nicht-reglementierten Berufen**.

2. Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Insgesamt gibt es in Deutschland rund 350 anerkannte Ausbildungsberufe. Diese werden in reglementierte und in nicht reglementierte Berufe unterschieden.

Die Ausübung eines reglementierten Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen und rechtlich an ein Diplom oder andere Befähigungsnachweise gebunden. Es gibt in Deutschland ca. 60 reglementierte Berufe, vor allem im Gesundheits- und Gefahrenbereich. Das Anerkennungsverfahren ist gesetzlich festgelegt und damit eine formale Anerkennung. Dieser formale Bescheid regelt den Berufszugang, d.h. das Führen und das Ausüben der Berufsbezeichnung. Somit ist für die Ausübung eines reglementierten Berufes die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zwingend erforderlich. Der Anerkennung der jeweiligen Berufe sind staatliche Anerkennungsstellen zugeordnet.

Eine Liste der in Deutschland reglementierten Berufe ist online zu finden unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.listCountry

Die Mehrheit der Ausbildungsberufe ist in Deutschland nicht reglementiert. Das betrifft die meisten akademischen Berufe wie natur-, geistes- oder sozialwissenschaftliche Abschlüsse sowie viele Ausbildungsberufe. Für die Berufsausübung ist keine Anerkennung notwendig. Die Einschätzung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten obliegt in der Regel dem Arbeitsgeber. Geregelt und formal ist diese Anerkennung bisher nur für Spätaussiedler. Die

Lissabonner Anerkennungskonvention bietet eine weitere Rechtsgrundlage für die Bewertung ausländischer Akademikerabschlüsse.

Eine Anerkennung der beruflichen Qualifikationen kann trotzdem sinnvoll sein, vor allem wenn die anerkannten Nachweise für Bewerbungen um einen Arbeitsplatz oder tarifliche Entlohnungen genutzt werden. In vielen Fällen sind die Nachweise auch Voraussetzung für weitere berufliche Qualifizierungen. Zuständige Stellen sind auch hier die Ministerien für Hochschulabschlüsse und Kammern für Ausbildungsberufe. In der Regel erfolgt hier eine schriftliche Zeugnisbewertung in Form eines Gutachtens oder einer (informellen) Bescheinigung.

2. Prüfung der Gleichwertigkeit

Für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses wird geprüft, ob eine vergleichbare inländische Qualifikation der ausländischen entspricht. Im Anerkennungsverfahren werden Aspekte der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit der ausländischen mit der entsprechenden inländischen Qualifikation geprüft.

- Die **funktionale Äquivalenz** prüft, welche Tätigkeit mit dem Bildungsnachweis im Herkunftsland ausgeübt werden durfte und dient der Auffindung vergleichbarer inländischer Qualifikationen.
- Die **formale Äquivalenz** prüft, welchen Rang die Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem einnimmt, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen sowie die Dauer der Ausbildung.
- Die **materielle Äquivalenz** vergleicht die jeweiligen Inhalte der Ausbildungen.¹

Die Anerkennung kann bei voller oder annähernder Gleichwertigkeit der Kriterien auflagenfrei erfolgen. Ist eine Äquivalenz nur teilweise gegeben, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden, die mit Erfüllung dieser zur Gleichwertigkeit führen. In der Regel handelt es sich bei solchen Auflagen um die Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme, ein Praktikum oder eine Kenntnisstandprüfung.

3. Rechtsanspruch auf Anerkennung

Je nach Staatsangehörigkeit ergeben sich unterschiedliche Rechtsansprüche auf ein Anerkennungsverfahren. Derzeit liegt ein Gesetzentwurf vor, der diese Differenzierung aufheben soll. Nach geltendem Recht gibt es jedoch noch unterschiedliche Ansprüche auf Anerkennungsverfahren

Spätaussiedler/-innen

Spätaussiedler/-innen haben grundsätzlich nach dem Bundesvertriebenengesetz als einzige Migrantengruppe einen Rechtsanspruch auf die Beantragung der Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses (einschließlich nicht reglementierter Berufe). Daraus ergibt sich aber nicht automatisch eine tatsächliche Anerkennung der Gleichwertigkeit – auch hier werden Inhalt und Dauer der Ausbildung mit den entsprechenden deutschen Abschlüssen verglichen. Im Fall einer Anerkennung der Gleichwertigkeit wird ein formaler Anerkennungsbescheid ausgestellt, der die Ausbildung rechtlich mit einer deutschen Ausbildung gleichstellt.

¹ vgl. www.proqua.de/data/publikationen_datei_1162905058.pdf

EU-Bürger/-innen

Die der Richtlinie 2005/36/EG betrifft Staatsangehörige der EU, des europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz. Die Anerkennung bezieht sich dabei auf die Staatsangehörigkeit des Antragsstellers / der Antragstellerin und nicht auf den Ort der Ausbildung. Die Anerkennungsrichtlinien gelten dabei für alle reglementierten Berufe. Bei EU-Bürgern ist eine Teilanerkennung möglich. Anpassungsmaßnahmen oder Kenntnisstandsprüfungen können hier zu einer vollen Anerkennung führen.

Bilaterale Abkommen mit Vertragsstaaten

Bilaterale Abkommen bezüglich der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gibt es für Frankreich und Österreich, für die Schweiz auch im Handwerk. Hier erfolgt für zahlreiche Ausbildungsberufe eine automatische Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Bildungsabschlüsse aus Nicht-EU-Ländern

Auch Abschlüsse aus Nicht-EU-Ländern werden nach Inhalt und Dauer mit den entsprechenden deutschen Abschlüssen verglichen. Die Anerkennung kann allerdings nur erfolgen, wenn die zuständige Stelle Kenntnisse über die anzuerkennende Qualifikation besitzt. Ermessensspielräume gibt es über die Richtlinie 2005/36/EG.

Richtlinie 2005/36/EG umfasst folgenden Personenkreis:

1. Staatsangehörige eines Mitglieds-/oder Vertragsstaates der EU oder des EWR (Island, Lichtenstein, Norwegen) oder der Schweiz, die ihre berufliche Qualifikation überwiegend in einem dieser Staaten erworben haben,
2. Staatsangehörige eines Mitglieds-/Vertragsstaates, auch wenn die berufliche Qualifikation außerhalb von EU, EWR und der Schweiz erworben wurde und diese in einem anderen Mitglieds-/Vertragsstaat oder der Schweiz anerkannt wurde und eine mind. Dreijährige Berufserfahrung in einem dieser Staaten vorliegt.

Die Richtlinie **kann** auf den folgenden Personenkreis angewendet werden:

1. Drittstaatsangehörige, die nach Richtlinie 2004/38/EG als Familienangehörige von Unionsbürgern das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet frei zu aufzuhalten
2. Flüchtlinge bzw. subsidiär Geschützte laut Qualifikationsrichtlinie
3. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige²

² (vgl. Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Sachsen, S. 12)

4. Anerkennung reglementierter Berufe

4.1 Berufe im Handwerk

Für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen im Handwerk (z.B. Tischler/-in, Friseur/-in, Schneider/-in) sind die Handwerkskammern der Länder zuständig. Berufsabschlüsse im Handwerk werden in der Regel nicht anerkannt, da hierfür – mit Ausnahme von Spätaussiedler/-innen und Staatsangehörigen von Vertragsstaaten – kaum gesetzliche Regelungen vorliegen. Personen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren haben, können trotzdem eine Bewertung ihrer Ausbildung vornehmen lassen. Bei positiver Anerkennung kann hier eine *Entsprechung mit einer deutschen beruflichen Qualifikation* ausgestellt werden. Hierbei handelt es sich allerdings um eine freiwillige Leistung der Kammern und muss im Einzelfall erfragt werden. Zu dem lassen sich daraus keine rechtlichen Forderungen (z.B. Lohnhöhe) ableiten.

Nach derzeitigem Stand haben Spätaussiedler einen Anspruch, EU-Bürger als auch Drittstaatler können nach einer *Entsprechung mit einer deutschen beruflichen Qualifikation* anfragen.

Unterlagen

- formloser Antrag
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses im Original und Übersetzung
- Beglaubigte Kopie der Arbeitsbücher im Original und Übersetzung (wenn vorhanden)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Reisepass / Personalausweis)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Erklärung, dass Sie in keinem andren Bundesland einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben

Ist ein Anerkennungsverfahren nicht möglich bzw. wird der Antrag abgelehnt, bieten die Handwerkskammern in Thüringen folgende Möglichkeiten zur Erlangung einer deutschen beruflichen Qualifikation:

A) Externenprüfung

Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Externenprüfung besteht die Möglichkeit auf Erwerb eines deutschen Berufsabschlusses (z.B. Gesellenbrief). Die Zulassungsbedingungen werden wie folgt beschrieben:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in dem jeweiligen Handwerksberuf oder
- Bei Fehlen einer Berufsausbildung: Berufstätigkeit über das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für den betreffenden Beruf vorgeschrieben ist (z.B. Nachweis von viereinhalb Jahren Berufstätigkeit für Berufe, deren Ausbildung drei Jahre dauern).

Die Kammern bereiten unter Umständen auf die Externenprüfung in entsprechenden kostenpflichtigen Kursen vor.

B) Umschulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

Hier besteht die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen bzw. einzelne berufliche Qualifikationen zu erwerben (z.B. Schweißpass). Entsprechende Angebote sind bei den einzelnen Kam-

mern zu erfragen. Für Personen mit Zugang zu SGB-Leistungen können diese Maßnahmen von der Agentur für Arbeit finanziert werden.

Zuständige Handwerkskammern in Thüringen

Für Weimar, Landkreis Weimarer Land, Ilmkreis, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Erfurt, Landkreis Sömmerda

Handwerkskammer Erfurt

Fischmarkt 13, 99084 Erfurt

Tel. 0361 – 67 07 0

Fax: 0361 – 67 07 200

Internet: www.hwk-erfurt.de

Email: info@hwk-erfurt.de

Ansprechpartnerin: Referat Prüfungswesen - Frau Philipp

Tel. 0361 – 67 07 383

Für Wartburgkreis, Kreis Schmalkalden-Meiningen, Kreis Hildburghausen, Suhl, Kreis Sonneberg

Handwerkskammer Südthüringen

Rosa-Luxemburg-Str. 7 – 9, 98527 Suhl

Tel. 03681 – 370 0

Fax: 03681 – 370 290

Internet: www.hwk-suedthueringen.de

Email: info@hwk-suedthueringen.de

Ansprechpartner: Herr Weymann, Verantwortlicher für Gesellen- und Abschlussprüfung

Tel. 03681 – 370 223

Email: wolfgang.weymann@hwk-suedthueringen.de

Für Stadt Gera, Stadt Jena, Altenburger Land, Landkreise Greiz, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis

Handwerkskammer Ostthüringen

Handwerkstr. 5, 07545 Gera

Tel. 0365 – 82 25 0

Fax: 0365 – 82 25 199

Internet: www.hwk-gera.de

Email: info@hwk-gera.de

4.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Für im Ausland erworbene Berufsabschlüsse sind in folgenden Bereichen die Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig:

- kaufmännisch
- industriell
- gewerblich-technisch

Die Regelungen sind ähnlich wie bei der Anerkennung von Berufen im Handwerk, d.h. außer für Spätaussiedler in reglementierten Berufen ist eine Anerkennung nicht gesetzlich vorgegeben. Auch hier liegt es im Ermessen der zuständigen Stelle, ob bei Antragstellung eine Prüfung bei EU-Bürgern und Drittstaatlern erfolgt oder nicht.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen

Unterlagen

- formloser Antrag
- tabellarischer Lebenslauf und beruflicher Werdegang
- beglaubigte Kopie des Arbeitsbuches oder eines anderen Arbeitsnachweises
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses bzw. Diploms über den Berufsabschluss
- Übersetzung des Zeugnisses und der Beilage zum Zeugnis (Prüfungsverzeichnis). Die Übersetzung muss durch einen amtlich bestellten Übersetzer erfolgt sein.
- ggf.: amtlich beglaubigte Kopie des Aufnahmebescheides oder des Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge

Gebühren: 50 Euro

Bei Teil- oder Nichtanerkennung besteht auch hier die Möglichkeit der Teilnahme an einer Externenprüfung oder Umschulung.

A) Externenprüfung

Grundlage für die Zulassung zur Externenprüfung ist das Berufsbildungsgesetz. Demnach kann die Zulassung zu einer Externenprüfung bzw. Abschlussprüfung auch ohne vorangegangene Berufsausbildung oder Umschulung des Antragstellers / der Antragstellerin erfolgen.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Externenprüfung stellen sich laut § 45 Berufsbildungsgesetz wie folgt dar:

- Nachweis einer beruflichen Tätigkeit, die zum Ausbildungsberuf in enger Beziehung steht,
- Der Zeitraum der Tätigkeit umfasst das mindestens eineinhalbfache der für den Beruf vorgeschriebenen Ausbildungszeit (davon kann abgesehen werden, wenn der Bewerber / die Bewerberin durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise den Erwerb von beruflichen Kenntnissen glaubhaft machen kann, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen)
- Hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten zum Berufsbild wurden während dieser Tätigkeit erworben

- Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit einem Formular der zuständigen IHK (siehe Adresshinweise) mit Vorgabe von Anmeldefristen (siehe unter Adresshinweisen). Zur Anmeldung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden.

Unterlagen zur Anmeldung Externenprüfung

- Tätigkeitsnachweis in beglaubigter Kopie oder Abschrift bzw. glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten
- Zeugnis des Schulabschlusses
- Bescheinigung der Arbeitgeber über Dauer und Inhalt der beruflichen Tätigkeit sowie über evt. Teilnahme an Schulungen (Prüfungsdokumente als Kopie)
- Bei selbständiger Tätigkeit: beglaubigter Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch einen Steuerberater
- Bei Prüfung Berufskraftfahrer/-in: Kopie des Führerscheins sowie Nachweis eines Erste Hilfe Kurses

Gebühren

Mit der Anmeldung zur Prüfung werden Gebühren in Höhe von 100 Euro bis 155 Euro fällig, die vor Beginn der Prüfung zu entrichten sind.

Zuständige Industrie- und Handelskammern in Thüringen

Für Mittel-, Nord- und Südthüringen

IHK Erfurt

Arnstädter Str. 43, 99096 Erfurt

Tel. 0361 – 34 84 0

www.erfurt.ihk.de

Fax: 0361 – 34 85 950

Email: info@erfurt.ihk.de

Ansprechpartner: Herr Melle

Tel. 0361 – 34 84 171

Email: melle@erfurt.ihk.de

„Ansprechpartner/-innen zu den einzelnen Berufen finden Sie auf der homepage unter „Aus- und Weiterbildung“ unter „Ansprechpartner“

Ein Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung steht unter folgendem Link online bereit:
<http://www.erfurt.ihk.de/files/117F7DB2C83/Antrag+auf+Zulassung+zur+Externenpr%FCfung.pdf>

und muss bis spätestens 1. Februar des Jahres für die Sommerprüfung bzw. bis 15. August des Jahres für die Winterprüfung bei der IHK Erfurt eingehen.

Für die Stadt Gera, Stadt Jena, Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis

IHK Ostthüringen

Gaswerkstr. 23, 07546 Gera

Tel. 0365 – 85 53 0

Fax: 0365 – 85 53 77 100

www.gera.ihk.de

Email: info@gera.ihk.de

Ansprechpartner: Herr Drosdzoll

Tel. 0365 – 85 53 220

Email: drosdzoll@ihk.gera.de

„Ansprechpartner/-innen zu den einzelnen Berufen finden Sie auf der homepage unter „Aus- und Weiterbildung“ unter „Ansprechpartner“

Ein Antrag auf Zulassung als Externer zur Abschlussprüfung ist online erhältlich unter: http://www.gera.ihk.de/linkableblob/766254/data/Antrag_Zulassung_Externer-data.pdf

und muss bis 10. Januar des Jahres für die Abschlussprüfung im Sommer bzw. bis 10. Juli des Jahres für die Abschlussprüfung im Winter bei der IHK Ostthüringen eingehen.

4.3 Berufe im agrar- und hauswirtschaftlichen Bereich

Für die Gleichstellung von agrar- und hauswirtschaftlichen Berufsabschlüssen ist in Thüringen die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig. Folgende Berufe sind dort für eine Gleichstellung zu beantragen:

- Brenner/-in
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirt/-in
- Gärtner/-in
- Hauswirtschafter/-in
- Landwirt/-in
- Landwirtschaftlicher Laborant
- Milchwirtschaftliche/r Laborant/-in
- Milchtechnologe/-in
- Pferdewirt/-in
- Revierjäger/-in
- Tierwirt/-in
- Winzer/-in

Zuständige Stelle:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

Tel. 0361 – 37 73 81 18
www.thueringen.de/tlwa

Fax: 0361 – 37 73 93 28
Email: lw-bildung@thueringen.de

Unterlagen

- formloser Antrag
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten - unterschrieben
- Originalzeugnisse (Abschlusszeugnisse, Studiennachweise und Befähigungsnachweise, die im Ausland erworben wurden) in beglaubigter Kopie
- Auszug aus der Prüfungs- und Semesterliste zum Zeugnis in beglaubigter Kopie
- Ggf. Nachweis (z.B. Arbeitsbuch) über bisherige Berufstätigkeiten
- deutsche Übersetzung der ausländischen Zeugnisse und Befähigungsnachweise in beglaubigter Kopie
- sowie Personaldokumente: bei Spätaussiedlern (beglaubigte Kopie des Registrierscheines und der Bescheinigung nach § 15 BVFG), bei Ausländern (beglaubigte Kopie des Passes mit Aufenthaltsgenehmigung – ggf. Heiratsurkunde bei Namensänderung), bei Flüchtlingen (Bescheinigung über den Status als Kontingentflüchtling und beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis)

Forstwirte und Forstwirtinnen wenden sich an das:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Referat 23
Hallesche Str. 16
99085 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Schumann

Tel. 036783 – 88727
www.fbzgehren.de

Fax: 036783 - 81295

Email: Volker.Schumann@forst.thueringen.de

Unterlagen

- formloser Antrag
- tabellarischer Lebenslauf und beruflicher Werdegang
- Kopie des Zeugnisses bzw. Diploms über den Berufsabschluss
- Übersetzung des Zeugnisses

4.4 Berufe im sozialen Bereich

Als außerbetriebliche Ausbildungen im sozialen Bereich gelten jene, die in rein schulischer Form absolviert werden. Dies betrifft in Thüringen

- Erzieher und Erzieherinnen
- Altenpfleger und Altenpflegerinnen
- Heilerzieher und Heilerzieherinnen
- Heilpädagogen und Heilpädagoginnen
- Fachkraft für Soziale Arbeit
- Familienpfleger und Familienpflegerinnen

Die Anerkennung sozialer Berufe ist in Thüringen über das *Thüringer Sozialberufeanerkennungsgesetz* geregelt. Danach gelten Bestimmungen der EU-Anerkennungsrichtlinie auch für Nicht-EU-Bürger. Hier ist ein Anerkennungsverfahren grundsätzlich für alle Migrantengruppen möglich. Werden Defizite in der Ausbildung festgestellt, besteht wahlweise Zugang zu einer Anpassungsmaßnahme oder einer Eignungsprüfung. Zeitliche Defizite können mit Berufserfahrung evt. ausgeglichen werden.

Zuständige Stelle

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Referat 32

Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Tel. 0361 – 37 98 420

Fax: 0361 – 37 98 830

www.thueringen.de/de/tmsfg/

Email: poststelle@tmsfg.thueringen.de

Ansprechpartnerin: Frau Wesselow-Benkert

Tel. 0361 – 37 98 420

Unterlagen

- tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und beruflichen Werdegang
- Personalausweis oder Reisepass als amtlich beglaubigte Kopie
- Ggf. Bundesvertriebenenausweis als amtlich beglaubigte Kopie
- Ggf. Namensänderungsurkunden als amtlich beglaubigte Kopie
- Zeugnisse oder Nachweise über die Berufsausbildung einschließlich Fächer- und Notenübersicht
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sind in deutscher Übersetzung* als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen

4.5 Berufe im Gesundheitswesen

Ein Antrag auf Anerkennung im Bereich der Gesundheitsfachberufe kann unabhängig vom Herkunftsland gestellt werden. Dabei wird die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen staatlich geregelten Berufsbezeichnungen beantragt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 560, ist zuständige Behörde in Thüringen für folgende Berufe:

- Altenpflege
- Altenpflegehilfe
- Diätassistenten
- Ergotherapie
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Gesundheits- und Krankenpflegehilfe
- Geburtshilfe
- Logopädie
- Massage/medizinisches Badewesen
- Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Orthoptik
- Pharmazeutisch-technische Assistenz
- Physiotherapie
- Podologie
- Rettungsassistenten

* Übersetzungen werden in einem Anerkennungsverfahren immer nur von einem vereidigten Dolmetscher anerkannt

Landesrechtlich geregelte Berufe davon sind³

- Altenpflegehelfer/-in
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
- Medizinisch-technischer Assistent, Medizinisch-technische Assistentin für den Operationsdienst, wobei für diesen Beruf nicht das Thüringer Landesverwaltungsamt, sondern mehrerer Schulen in Thüringen zuständig sind.

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, inwieweit die ausländische Ausbildung nach Dauer und Inhalt der meist dreijährigen deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Dabei wird auch geprüft, ob es sich um den gleichen Beruf handelt, da es im Herkunftsland oft andere Berufsbezeichnungen gibt bzw. ein deutscher Ausbildungsberuf so nicht im Ausland existiert. Zur Prüfung des Antrages sind daher Nachweise über die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit vorzulegen. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine Anerkennung sind gute Deutschkenntnisse (mind. Niveau B2).

Drittstaatsangehörige und Spätaussiedler/-innen

Offt ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, wobei allerdings häufig eine Teilanerkennung möglich ist mit der Option auf eine individuelle Eignungsprüfung oder eine Anpassungsmaßnahme. Gegebenenfalls ist ein gleichwertiger Ausbildungsstand durch das Ablegen einer Prüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, nachzuweisen

Bei Ablehnung des Antrages kann die Möglichkeit im Helferbereich des jeweiligen Berufsfeldes bestehen. Allerdings erfolgt hier die Entlohnung als ungelernete Fachkraft ohne einen rechtlichen Anspruch auf tarifliche Bezahlung.

EU-Bürger/-innen

Für EU-Bürger/-innen oder Inhaber/-innen eines EU-Diploms gelten die EU-Richtlinien mit der Folge, dass diese Antragsteller privilegiert sind und insoweit eine erleichterte Anerkennung möglich ist.

Für den Antrag auf Anerkennung der beruflichen Qualifikation in Gesundheitsfachberufen sind folgende Unterlagen beizufügen

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt	
Referat 560 Weimarplatz 4, 99423 Weimar	
Tel. 0361 – 37 70	Fax: 0361 – 37 73 71 90
Email: poststelle@tlwva.thueringen.de	
Ansprechpartnerin: Frau Schwarze	Tel. 0361 – 37 73 73 27

³ Vgl. Informationsflyer Anerkennung Ausländischer Berufsabschlüsse in Fachberufen des Gesundheitswesens, Thüringer Landesverwaltungsamt

Unterlagen

- ausführlicher lückenloser Lebenslauf (Verwendung Vordruck)
- Abschlussdiplom oder –zeugnis in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
- Auszug aus der Prüfungs- und Semesterliste in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
- Übersicht der Unterrichtsfächer mit Stundenzahlen
- Nachweise über bisherige Berufstätigkeiten in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
- Personalausweis oder Reisepass als beglaubigte Kopie
- Geburtsurkunde im Original / beglaubigte Kopie und in Übersetzung
- Heiratsurkunde im Original / beglaubigte Kopie und Übersetzung
- Bescheinigung gemäß Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (nur bei EU-Bürgern)
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Formulare zur Antragstellung finden Sie unter:

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/berufe/content.html